

zurück an Entsorgungsunternehmen

**Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn**  
**-Verbandsgemeindewerke Abwasserbeseitigung-**  
**Hauptstraße 18**  
**67677 Enkenbach-Alsenborn**

## Antrag auf Anschluss und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Zutreffendes ankreuzen:  Herstellung  Inbetriebnahme  Änderung  Erneuerung

### Grundstückseigentümer = Rechnungsempfänger: <sup>1</sup>

Name, Vorname / Firma	Telefon, Fax, E-Mail (für Kontaktaufnahme erforderlich)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort

Der Antragsteller beantragt hiermit die oben angekreuzten Arbeiten gemäß der „Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung“ am folgenden **Anwesen**:

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Flurstück-Nummer	Grundstücksgröße in m <sup>2</sup>
Auf dem Grundstück sind / werden folgende Gebäude errichtet: Nichtzutreffendes streichen	
a) Wohnhaus mit _____ Vollgeschossen (ein-, zwei-, drei-, viergeschossig)	
b) _____ landwirtschaftliche Gebäude	
c) _____ Gebäude für einen Gewerbebetrieb	

Bei erstmaliger Herstellung eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen wird ein einmaliger Beitrag festgesetzt und berechnet gemäß „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“. Maßstab für die Berechnung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Nach der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ ist für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ein Revisionsschacht/Revisionsöffnung so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Der Anschluss muss von einer Fachfirma und auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt werden.

Der komplette Grundstücksanschluss wird von den Verbandsgemeindewerken Enkenbach-Alsenborn bzw. von deren Beauftragten ausgeführt.

Sollten Erd- und Anschlussarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich sein, dürfen diese nur von einer anerkannten Tiefbaufirma ausgeführt werden. Die Durchführung können Sie auch mit dem Vordruck „Herstellung von Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum“ vereinbaren.

**Mit der Unterschrift werden die vorgenannten Satzungen „Allgemeine Entwässerungssatzung“ und die „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn in den aktuell geltenden Fassungen für das jeweilige Ver- und Entsorgungsgebiet der Verbandsgemeindewerke als verbindlich anerkannt.**

Ich / Wir verpflichten uns, die durch die Herstellung/Änderung/Erneuerung des Kanalhausanschlusses entstehenden Kosten zu tragen; insbesondere die Wiederherstellung der Straße und Gehwege zu veranlassen.

**Mir / Uns ist bekannt, dass:**

1. Ohne Genehmigung kein Anschluss erfolgen darf;
2. Die Abwasseranlagen in den Gebäuden, sowie auf dem anzuschließenden Grundstück nur nach den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses hergestellt und instandgehalten werden dürfen;
3. Alle Abwasseranlagen einer Abnahme durch die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn unterliegen. Bei der Abnahme müssen die Abwasserleitungen sichtbar und gut zugänglich sein.
4. Baubeginn und Fertigstellung des Kanalhausanschlusses und der sonstigen Abwasseranlagen schriftlich den Verbandsgemeindewerken Enkenbach-Alsenborn anzuzeigen sind.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift des Grundstückseigentümers**

Hinweis: Dem Antrag ist ein Lageplan des Grundstückes mit den gewünschten Anschlussleitungen beizulegen.

**Ansprechpartner:**

- Für das Ver- und Entsorgungsgebiet Enkenbach-Alsenborn  
Frau Bouwer Tel. 06305/71-154 Fax: 06305/71-190
- Für das Ver- und Entsorgungsgebiet Hochspeyer  
Frau Spannagel Tel. 06305/71-167 Fax: 06305/71-190

<sup>1</sup> Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, dann ist auf einem gesonderten Blatt die entsprechende Adresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Falls der Anschlussnehmer Bauleistender im Sinne des §13b Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 Umsatzsteuergesetz ist, dann ist dieser Anmeldung eine schriftliche Bestätigung hierüber beizulegen. Für einen Beauftragten/Bevollmächtigten ist die entsprechende Vollmacht vorzulegen.